

## **Präambel**

Der Verein *Dünenfuchse Bonn-Tannenbusch e.V.* ist aus der Mieterinitiative „HiCoG-Dünenfuchse“ in der „amerikanischen“ Siedlung Bonn-Tannenbusch hervorgegangen. Er ist dem Ideal der „grassroots democracy“ verpflichtet, das 1951 bei der Gründung und architektonischen Konzeption der Wohnanlage für deutsche Mitarbeiter des High Commissioner of Germany Pate stand.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein *Dünenfuchse Bonn-Tannenbusch e.V.* mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 9796 eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Bildung, unter anderem auf den Gebieten der Kultur, des Naturschutzes und des Denkmalschutzes,
  - und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Stadtteil Bonn Tannenbusch.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Ausstellungen und Seminare u.a. in der vom Verein betriebenen Begegnungsstätte.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Zweckfremde Ausgaben, Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Übergang des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

## **§ 6 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, wenn sie durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen den Verein unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, unterliegen aber nicht der Beitragspflicht.

## **§ 7 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung nach Abstimmung ernannt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nach seiner Befähigung für die Ziele des Vereins einzusetzen und - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands alljährlich durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt und mittels SEPA-Lastschriftverfahren bis spätestens Ende Februar jeden Jahres eingezogen.  
Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

- (3) Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- a) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - b) dem in § 1 genannten Zweck schuldhaft zuwider gehandelt hat, oder
  - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Geschäftsjahr in Rückstand geraten ist.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich. Er besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern des Vereins,
- dem Vorsitzenden (Wahlgruppe A)
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Wahlgruppe B)
  - dem Schatzmeister (Wahlgruppe B)
  - dem Schriftführer (Wahlgruppe A)
  - drei weiteren Vorstandsmitgliedern (zwei Vorstandsmitgliedern der Wahlgruppe A und einem Vorstandsmitglied der Wahlgruppe B).
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden rotierend in zwei Gruppen (A) und (B) in jährlichem Wechsel gewählt. Die erste Neuwahl (Vorstandsmitglieder der Wahlgruppe A) findet auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Wahl abwesender Mitglieder für Vorstandsposten ist zulässig. Vereinsmitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können gleichwohl in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn sie bis zum Eintritt in die Tagesordnung ihre Kandidatur und die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklärt haben.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einrichten und Mitglieder beauftragen.
- (6) Nach außen wird der Verein gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer entweder Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein muss.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand und - falls förderlich - andere Vereinsmitglieder schriftlich (per E-Mail) zu den Vorstandssitzungen unter Angabe der Besprechungspunkte ein. In Eilfällen kann dies auch telefonisch erfolgen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail) oder in Eilfällen telefonisch herbeigeführt werden. In diesen Eilfällen sind sie nachträglich schriftlich (per E-Mail) zu bestätigen.

- (9) vordem (8)  
Material- und Portokosten, die von den Vorstandsmitgliedern für die Erledigung der konkreten Aufgaben im Vorstand unmittelbar erforderlich sind und aus eigenen Mitteln verauslagt wurden, werden nach Prüfung durch den Schatzmeister gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.  
Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu beachten.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.  
Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich ein. E-Mail gilt als Schriftform.
- (2) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Bestellung eines Protokollführers,
  - c) Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr,
  - d) Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - e) Stellungnahme der in der vorhergehenden Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zur Jahresabrechnung,
  - f) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung,
  - g) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - h) Entlastung des Vorstands,
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr,
  - j) die Vornahme von Wahlen zum Vorstand
  - k) die Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich begründete Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen.  
Über die Aufnahme dieser ergänzenden Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede gemäß Abs. 1 einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.“

### **§ 14 Abstimmungen über Beschlussfassungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei die anwesenden Mitglieder in gleicher Weise stimmberechtigt sind.
- (2) Beschlussfassungen können nur über konkret in der Tagesordnung enthaltene Punkte herbeigeführt werden.
- (3) Wahlen erfolgen geheim, falls die Versammlung nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann zusätzlich zu den Versammlungen nach § 10 auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Sie sollte spätestens sechs Wochen nach Antragseingang einberufen sein.
- (3) Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden die Ladungsfrist - und Formvorschriften des § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 11 entsprechend Anwendung.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins auf die satzungsgemäße Verwendung der erhaltenen Sach- und Geldmittel durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Er schließt mit einer Stellungnahme, ob dem Vorstand aufgrund des Ergebnisses Entlastung erteilt werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der erste Kassenprüfer wird jeweils zu Beginn des 2. Jahres seiner Wahlperiode zweiter Kassenprüfer.
- (4) Die unmittelbar anschließende Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers für dieselbe Funktion ist unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung 2017 wählt einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer. Ab der Mitgliederversammlung 2018 ersetzt der in der Mitgliederversammlung 2017 gewählte erste Kassenprüfer den zweiten Kassenprüfer. Der zweite Kassenprüfer aus der Wahl von 2017 wird nur für ein Jahr gewählt und scheidet bei der Mitgliederversammlung 2018 aus.“

## **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für die Änderungen der §§ 1, 2 und 8 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht Bonn (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.  
Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Frist- und Formvorschriften des § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 gelten entsprechend.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese von der Gründungsversammlung am 15. April 2014 in Bonn beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

**Satzung vom 15. April 2014  
i.d. Änderungsfassung vom 8.Juli 2014 / 19. August 2014 / 16. März 2017**